

**Friedensakademie Linz**  
[www.friedensakademie.at](http://www.friedensakademie.at)  
4020 Linz – Raimundstr. 17  
[info@friedensakademie.at](mailto:info@friedensakademie.at)  
0699 16191001(Paul Ettl)

## Mitgliedsantrag

Ich, (Name) \_\_\_\_\_

wohnhaft in (Plz, Ort) \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer) \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_, Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Email \_\_\_\_\_

beantrage die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im Verein

**Friedensakademie Linz – [www.friedensakademie.at](http://www.friedensakademie.at)**  
(ZVR 455186567)

Der Zweck des Vereins, wie unter § 2 der Vereinsstatuten formuliert, ist mir bekannt und ich erkläre ausdrücklich, diesem zuzustimmen.

- O Ich werde einen
- Monatlichen (ab 5 €)
  - Jährlichen (ab 60 €)
  - Einmaligen (ab 300 €)

Mitgliedsbeitrag in der Höhe von \_\_\_\_\_ € leisten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bankverbindung: Konto „Friedensakademie Linz“, IBAN AT10 2033 00035 0000 1874, BIC SPPBAT21034

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Friedensakademie Linz - [www.friedensakademie.at](http://www.friedensakademie.at)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die Förderung der universellen ethischen Werte,
- (2) die Förderung von Initiativen für starke Familien, interreligiöse Zusammenarbeit, internationale Harmonie, verantwortliches Handeln in öffentlich-rechtlichen Medien und die Schaffung einer Kultur des Friedens,
- (3) die Förderung des Friedens, im Besonderen die Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen verschiedener Kulturen und Religionen,
- (4) den Betrieb von Bildungseinrichtungen für Erwachsene und Kinder,
- (5) die Kooperation mit Organisationen und Einrichtungen, die den Vereinszweck unterstützen

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Ein Anspruch auf Rückvergütung eines schon bezahlten Mitgliedsbeitrages oder von Teilen davon besteht nicht.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.